

RS Vwgh 1971/12/22 1040/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1971

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1859 §23 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 5 Abs 1 GelVerkG sind Personen von der Konzessionsverleihung ausgeschlossen, deren bisheriges Verhalten eine Konzessionsausübung erwarten lässt, die dem Interesse an der Sicherheit der beförderten Personen widerspricht. Nach Paragraph 5, Absatz eins, GelVerkG sind Personen von der Konzessionsverleihung ausgeschlossen, deren bisheriges Verhalten eine Konzessionsausübung erwarten lässt, die dem Interesse an der Sicherheit der beförderten Personen widerspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971001040.X03

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at